**Zeitschrift:** Die Schweiz = Suisse = Svizzera = Switzerland : offizielle

Reisezeitschrift der Schweiz. Verkehrszentrale, der Schweizerischen

Bundesbahnen, Privatbahnen ... [et al.]

Herausgeber: Schweizerische Verkehrszentrale

**Band:** - (1951)

Heft: 9

**Artikel:** Schönheitsfehler im Antlitz der Schweiz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-774006

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

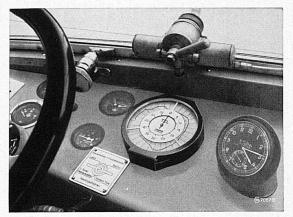
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



## Korrekte Fahrweise

ist nicht ohne weiteres nachweisbar. Hier hilft der Farbscheiben-Tachograph TEL, der die Geschwindigkeit anzeigt und während der zuletzt gefahrenen 500 m auch aufzeichnet. Auch die Betätigung der Bremsen wird festgehalten. Der Apparat hat das Aussehen eines gewöhnlichen Geschwindigkeitsmessers und erfordert keinen zusätzlichen Unterhalt (kein Ersatz von Registrierpapier und dergleichen). Zugleich kann auch die Betätigung von Richtungsanzeigern oder dergleichen aufgezeichnet werden. Postauto, Omnibus, Trolleybus und Straßenbahn schützen mit diesem Apparat den korrekten



les alpinistes sont des artistes de la vie; l'alpinisme devient plus facile, le Club alpin suisse et ses cabanes, la montagne fleurit, nos guides, votre guide, l'hiver alpin, ski de printemps, cartes et guides-manuels, les cristalliers dans les Alpes suisses; tarifs des guides.

### Schönheitsfehler im Antlitz der Schweiz

Eine ausländische Unsitte beginnt nun offensichtlich auch die Schweiz zu erobern. An Waldrändern und weithin sichtbaren Wiesenrainen, mit Vorliebe jedoch auch in den Kurven unserer grott. ßen Überlandstraßen, wachsen grellfarbene Re-klametafeln aus dem Grund, heften sich an die Wände von Scheunen oder Speicherlein und brin-gen einen schreienden Mißton in das ausgeglichene Landschaftsbild. Man braucht nur ein wenig in unser Volk hinauszuhorchen, um zu er-fahren, wie allgemein die Ablehnung solcher Werbemethoden ist, zumal die Schweiz mit ihrer vorbildlichen Plakatkunst bessere Mittel kennt als solche Kundenfängerei.



Derartige «Dekorationen» verschandeln unser Landschafts-bild und gefährden zugleich die Verkehrssicherheit (direkt an der Hauptstraße Zürich-Basel, weitab von jeder Benzin-

Aber noch eine zweite Überlegung führt zu einer strikten Verurteilung dieser marktschreierischen Reklame, nämlich die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit. Es läßt tief blicken, wenn unlängst die Vereinigung Schweizerischer Straßenfachmänner, als das zuständige Fachgremium, mit nachdrück-licher Unterstützung der Schweizerischen Bau-direktorenkonferenz und des Schweiz. Reklame-verbandes, an die Kantonsregierungen gelangte, um sie zu ersuchen, eine Anzahl von Richtlinien über die Beschränkung der Außenreklamen als verbindlich zu erklären. Die erste dieser Verfügungen bestimmt kurzerhand: «Fremdreklamen im Sichtbereich der Überlandstraßen sind zu verbie-ten», wobei unter «Fremdreklamen» alle im Freien sichtbaren Ankündigungen zu verstehen sind, die sich nicht auf das in der betreffenden Liegenschaft betriebene Unternehmen beziehen. Wenn man um die bedrohliche Zunahme der Ver-kehrsunfälle auf den großenteils unübersicht-lichen schweizerischen Straßen weiß, kann man dieses Vorgehen nur herzhaft gutheißen. Es ist erfreulich, daß sich nüchtern urteilende Facherfreulich, daß sich nüchtern urteilende Fach-leute mit allen Freunden des unverfälschten Land-schaftsbildes diesmal so gut verstehen. Und da schaftsbildes diesmal so gut verstehen. Und da überdies das Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 die rechtlichen Grundlagen zu einem generellen Verbot der egoistisch-kommerziellen Verunstaltung an den Straßen bietet, wird man verbindliche behördliche Verfügungen in allen Kantonen nachdrücklich verlangen dürfen. Der in Frage kommende Art. 4 dieses Gesetzes lautet: « Das Antiggen von Beklamen auf oder außerhalb der bringen von Reklamen auf oder außerhalb der Straßen ist untersagt, soweit dadurch die Sicher-heit des Straßenverkehrs gefährdet wird.» Nun hat ihrem eigentlichen Sinne nach jede dieser aufdringlichen Reklamen die Absicht, die Aufmerksamkeit der Vorüberfahrenden und damit auch des Mannes am Steuer von der Fahrbahn abzulenken, dies aber bedeutet ohne Zweifel eine bedenkliche Gefährdung der Sicherheit. Schon darum haben sowohl das Schweizervolk, wie seine ausländischen Gäste, ein Interesse an der rest-losen Säuberung der Überlandstraßen, bevor das Gebiet der Schweiz so verunstaltet ist, wie es einige unserer Nachbarländer vordemonstrieren.

# DIE SCHWEIZERISCHEN BUNDESBAHNEN

empfehlen

# IHRE LAGERHÄUSER

in Basel SBB, Brig, Brunnen, Buchs (St.G.), Morges (Renens), Romanshorn und

# IHRE LAGERKELLER

in Buchs (St.G.), Romanshorn und Zürich HB

zur Lagerung von Waren, zur Besorgung von Reexpeditionen mit und ohne Umlad nach und von der Schweiz sowie im Transit durch diese. - Sehr günstige Lagerbedingungen. Ferner werden Zollbehandlungen, Warenbemusterungen, Denaturierung von Getreide und Futtermehl sowie Inkassi unter billigster Berechnung besorgt.

Offerten und nähere Auskunft, auch darüber, wo und in welchem Umfange unverzollte Güter eingelagert werden können, erteilen bereitwilligst und kostenlos die Lagerhausverwaltungen und der Kommerzielle Dienst für den Güterverkehr in Bern.

# RÄBLUS BASEL

Steinentorstraße 31 Telephon (061) 4 53 45 (P)



à 5 minutes de la gare

### LE PATRON

officie lui-même et vous réserve un bon accueil!

#### **GUSTI BERNER**

erfüllt Ihnen jegliche Wünsche in seiner gepflegten Gaststätte

# I would like to see you!

Gleiches Haus: «RÔTISSERIE IM WALD» Parkrestaurant LANGE ERLEN Basel

(beim Zoll Otterbach-Weil an der Wiese)

Täglich bei schönem Wetter:

KONZERT und TANZ IM WALD

